

Aktuelle gerichtliche Entscheidungen zum Tierschutzrecht – positive Beispiele aus der deutschen Gerichtspraxis

Ausführungen anlässlich des Jahrsforums der Tierschutzombudsstelle Wien,

„Im Zweifel für das Tier“

am 7. Oktober 2026, Urania Wien

Einleitung

Auf der Ebene der Gesetz- und Verordnungsgebung tut sich im deutschen Tierschutzrecht seit Jahren
so gut wie nichts.

Ein Entwurf der vormaligen Ampel-Regierung aus SPD, GRÜNEN und FDP für ein Änderungsgesetz
zum Tierschutzgesetz ist infolge des vorzeitigen Auseinanderbrechens dieser Koalition gescheitert.

Unter der derzeitigen Regierungskoalition aus CDU, CSU und SPD dürfen bei realistischer
Betrachtungsweise keine ernsthaften Fortschritte im Tierschutzrecht erwartet werden.

Wenn ich sehe, dass im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD unter der Überschrift „Wir geben der
Forschung mehr Freiheit“ gesagt wird „Wir schaffen ein eigenständiges Gesetz für wissenschaftliche
Tierversuche“, dann rechne ich eher mit Verschlechterungen für den Tierschutz, zumal in diesem
Zusammenhang weiter gesagt wird: „Wer werden Antragslogiken und Nachweiserfordernisse
entschlacken“ und „Entscheidungen beschleunigen“.

Ein Bündnis von 10 Tierschutzorganisationen hat gegen dieses geplante Tierversuchsgesetz bereits
eine Petition an den Deutschen Bundestag auf den Weg gebracht, der sich 81.500 Personen
angeschlossen haben. Am 12. Oktober ist Anhörungstermin vor dem Petitionsausschuss des
Bundestags. Da muss man sehen, was daraus wird.

In dieser Situation erscheint es umso wichtiger, sich damit zu befassen, inwieweit sich aus
gerichtlichen Entscheidungen aus den letzten Jahren Fortschritte in Richtung auf etwas mehr
Tierschutz ablesen lassen.

Ich will versuchen, das hier und jetzt zu tun.

Dabei muss ich mich aus Zeitgründen zunächst auf die insgesamt fünf aktuellen Entscheidungen des
Bundesverwaltungsgerichts zum Tierschutz beschränken.

Danach wird vermutlich schon viel Zeit verstrichen sein und es wird anschließend nur noch für einen
kurzen Überblick über vielleicht zwei aktuelle Entscheidungen zum Schlachtrecht und drei
Entscheidungen zum Qualzuchtverbot reichen.

Erster Teil:

Fünf aktuelle Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zum Tierschutzrecht

Übersicht:

1. BVerwG Urt. v. 23. 4. 2026, 3 C 2.25: Tierschutzrechtliches Einschreiten gegen einen Putenmastbetrieb
2. BVerwG Beschl. v. 16. 12. 2024, 3 B 13/24, 3 VR 1/24: Einzelhaltung eines Pferdes ohne Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Artgenossen
3. BVerwG Urt. v. 13. 6. 2019, 3 C 28/16: Zur Tötung von männlichen Eintagsküken von Hühner-Legerassen
4. BVerwG Urt. v. 26. 4. 2018, 3 C 24/16: Zur Eigenschaft von ausgesetzten Tieren als Fundtiere
5. BVerwG Beschl. v. 8. 11. 2016, 3 B 11/16: In einem Kastenstand muss die Möglichkeit jedes Schweins, sich hinzulegen und in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken, jederzeit ungehindert gegeben sein und darf nicht auf eine Seite beschränkt werden.

1.

Zu BVerwG Urt. v. 23. 4. 2026, 3 C 2.25: Tierschutzrechtliches Einschreiten gegen einen Putenmastbetrieb

Vorgeschichte:

Die Haltung von Mastputen läuft in Deutschland so:

In Ställen, die bis auf die Futter- und Tränkeinrichtungen idR weitgehend strukturlos sind – dh ohne Sitzstangen, ohne erhöhte Ebenen, ohne Rückzugsbereiche oÄ – werden Puten in Gruppen von mehreren Tausend Tieren pro Gruppe für eine Mastdauer von 20-21 Wochen (Hähne) bzw. von 15-16 Wochen (Hennen) gehalten.

Bei den Hähnen beträgt das Gewicht bei Mastende 20-22,5 kg, bei den Hennen 10–11 kg.

In der Endphase der Mast sind Besatzdichten von bis zu 58 kg Lebendgewicht/m² Stallfläche bei den Hähnen und bis zu 52 kg/m² bei den Hennen üblich; das entspricht bei Mastende 2,7-2,9 Hähne bzw. 4,7-5,2 Hennen pro Quadratmeter Stallfläche.

Eine nach dem in Baden-Württemberg geltenden „Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG BW)“ anerkannte Tierschutzorganisation hatte gg das Land – vertreten durch das Landratsamt/Veterinäramt Schwäbisch Hall – Klage erhoben, hauptsächlich mit dem Ziel, ein Verbot einer Putenhaltung im Landkreis Schwäbisch Hall zu erreichen, und hilfsweise mit dem Ziel des Erlasses einer Anordnung auf eine Verbesserung der Haltungsbedingungen.

Die für die Haltung von Puten, aber auch von anderen Tieren wesentliche gesetzliche Vorschrift lautet in § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG):

„Wer ein Tier hält muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ... verhaltensgerecht unterbringen“.

Der VGH Mannheim hatte im Berufungsverfahren mit Urte. v. 7. 3. 2024 – 6 S 3018/18 – zwar den Hauptantrag auf Verbot der Putenhaltung abgewiesen, auf den Hilfsantrag hingegen das Land bzw. das Veterinäramt verpflichtet, „über den Antrag des Klägers auf ein tierschutzrechtliches Einschreiten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden“. Er hat also dem hilfsweise gestellten Antrag, das Land zu einer Anordnung auf eine Verbesserung der Haltungsbedingungen zu verurteilen, stattgegeben.

Zur Begründung hat er ausgeführt:

In der fraglichen Mastputenhaltung seien zumindest zwei durch § 2 Nr. 1 TierSchG gesetzlich geschützte Grundbedürfnisse der Puten unangemessen zurückgedrängt, nämlich

das artgemäße Ruhen

und das Sozialverhalten.

Zum Ruhen:

Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil zur Legehennenkäfighaltung v. 6. Juli 1999 allein in dem Umstand, dass ein ungestörtes gleichzeitiges nebeneinander Liegen und Ruhen der Legehennen und damit eine Befriedigung ihres Schlafbedürfnisses bei den seinerzeit gemäß der einschlägigen Rechtsverordnung zulässigen Käfiggrößen nicht möglich war, eine Verletzung von § 2 Nr. 1 TierSchG gesehen.

Der VGH wörtlich: „Im vorliegenden Fall, in dem ebenfalls das Ruheverhalten der Tiere betroffen ist, wird das Schlafbedürfnis in vergleichbar starkem Ausmaß zurückgedrängt ...“

Eine Möglichkeit zum Aufbaumen und und damit zum erhöhten Ruhen gebe es nur für einen sehr kleinen Teil der Puten, da keine Sitzstangen und nur vier Strohballen im Stall vorhanden seien; in der zweiten Hälfte der Mast könnten auf diesen Strohballen maximal nur zehn Tiere Platz finden (also ca. 40 Tiere bei einer 5.000 Tiere umfassenden Herde). Am Boden könne ein ungestörtes Ruhen infolge der fehlenden Stallstrukturierung und der Störung durch umherlaufende Artgenossen, die mit der auf engem Raum untergebrachten hohen Tierzahl einhergehe, ebenfalls nicht stattfinden; liegende Tiere würden immer wieder aufgrund von Platzmangel gestört und aufgescheucht, was zu Stress führe und schweres Federpicken oder Kannibalismus auslösen könne.

Zum Sozialverhalten:

Auch das Grundbedürfnis der Puten betreffend ihr Sozialverhalten sei unangemessen zurückgedrängt.

Wörtlich: „Die mit der Herdengröße sowie der hohen Besatzdichte einhergehende fehlende Möglichkeit der im Betrieb der Beigeladenen gehaltenen Puten, eine artgerechte Sozialstruktur mit stabiler Hierarchie auszubilden und - vor allem - die erforderliche Individual- und Sozialdistanz einhalten zu können, erweist sich folglich ebenfalls als schwerwiegende Beeinträchtigung ihres diesbezüglichen Grundbedürfnisses.“

In der Stallhaltung sei aufgrund des begrenzten Platzangebots und infolge fehlender Strukturierungselemente eine effektive Flucht vor Aggressoren bzw. schlicht ein generelles gegenseitiges Ausweichen nicht oder nur sehr begrenzt möglich.

Zu dem Merkmal „angemessen“ in § 2 Nr. 1:

„Der Senat ist der Ansicht, dass das Merkmal der Angemessenheit einen verhältnismäßigen Ausgleich der Tierschutzinteressen mit dem Nutzungszweck einschließlich der dahinterstehenden Rechtspositionen und der Zumutbarkeit für den Halter vermittelt, wobei dabei die Stufung zwischen § 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG zu berücksichtigen ist. Eine solche Auslegung steht jedenfalls im Ergebnis auch nicht im Widerspruch zu der Auffassung, die Vorschrift lasse, wenn ein zum Schutzbereich des § 2 Nr. 1 TierSchG gehörendes artgemäßes Bedürfnis unterdrückt oder stark zurückgedrängt werde, eine Verrechnung mit anderen Gesichtspunkten, insbesondere mit Erwägungen der Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsgleichheit oder der Kosten-, Arbeits- und Zeitersparnis, nicht zu. Vielmehr ist diese Annahme das Ergebnis des gebotenen Ausgleichs.“

Die Beeinträchtigungen elementarer Grundbedürfnisse der Puten wögen so schwer, dass sich wirtschaftliche (Tiernutzungs-)Interessen der Beigeladenen dagegen nicht durchsetzen könnten.

Zum Schnabelkürzen bei Mastputen, das bei nahezu allen Tieren im Kükenalter stattfindet:

„Dass die vorstehend dargelegte Beeinträchtigung des Ruhe- und Sozialverhaltens gravierend ist, wird schließlich eindrucksvoll dadurch bestätigt, dass eine Haltung unter den aktuell praktizierten Bedingungen ohne den massiven tierschädigenden Eingriff einer Teilamputation des Schnabels i.d.R. nicht möglich ist, da das Verletzungsrisiko für die Puten sonst zu groß wäre. Allein diese Tatsache zeigt, dass die Tiere kein artgemäßes Normalverhalten zeigen können. Daraus folgt, dass die Anpassungsfähigkeit der Tiere an das im Betrieb der Beigeladenen praktizierte Haltungssystem bei weitem überfordert ist.“

Das verurteilte Land ist gegen dieses Urteil in die Revision gegangen.

Die hauptsächliche Revisionsbegründung lautete:

Es gebe in Deutschland keine auf § 2a TierSchG gestützte Rechtsverordnung, mit der im Detail festgelegt worden wäre, wie – insbesondere mit welcher maximalen Besatzdichte und mit welchen Strukturelementen in den Ställen – Mastputen zu halten sind. Ohne eine solche Rechtsverordnung sei es aber nicht möglich, gestützt auf § 2 Nr. 1 TierSchG – also das gesetzliche Gebot, Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen verhaltensgerecht unterzubringen – an die Haltung von Mastputen weitergehende Anforderungen als bisher üblich zu stellen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision mit Urt. v. 23. 4. 2016 (3 C 2.25) zurückgewiesen.

Zur Begründung führt es im Wesentlichen aus:

Zu den Grundbedürfnissen von Puten gehöre ua das Ruhen und Schlafen.

„Auch Mastputen haben das Bedürfnis, sich zum Ruhen und Schlafen aufzubaumen ... Selbst wenn in einem Stall nicht alle Tiere und nicht alle Tiere gleichzeitig das Bedürfnis haben, sich aufzubaumen, und wenn dieses Bedürfnis mit zunehmendem Körpergewicht abnimmt, wird das dargelegte Grundbedürfnis durch ein Haltungssystem mit einem so geringen Angebot erhöhter Sitzpositionen erheblich beeinträchtigt“.

Der VGH hatte die Ansicht des Geflügelhalters, ein Aufbaumen sei in Stallhaltung nicht nötig, da es dort keine Beutegreifer gebe, vor denen sich die Tiere in Sicherheit bringen wollten, zurückgewiesen: „Insbesondere erscheint es dem Senat nachvollziehbar, dass ein – einem Urinstinkt gleichkommendes – Verhaltensmuster wie die Art und Weise des Ruhens auch durch die Domestikation nicht verloren geht“.

Auch das Sozialverhalten der Puten werde durch die Haltungsbedingungen unangemessen beeinträchtigt.

„Puten haben ... das Bedürfnis, Sozialstrukturen mit stabilen Rangordnungen auszubilden und sich bei Auseinandersetzungen zu verstecken, zu fliehen oder dem Angreifer auszuweichen. In der Haltung ... in Gruppen von deutlich über 5.000 Tieren mit einer kalkulierten Besatzdichte von 53 kg/qm können sich stabile Sozialstrukturen

nicht ausbilden; Versteck-, Flucht und Ausweichmöglichkeiten bietet der Stall allenfalls in sehr geringem Umfang. Die Verhaltens- und sozialen Bedürfnisse der Puten werden durch das Halrungssystem mithin ebenfalls erheblich beeinträchtigt.“

Zu dem Umstand, dass der beigeladene Putenhalter nur Puten halte, deren Schnabelspitze nach dem Schlupf gekürzt werde, um die Folgen der Verhaltensstörung des aggressiven Federpickens zu mildern: Das „bestätigt, dass das in Rede stehende Haltungssystem die Anpassungsfähigkeit der Puten erheblich überfordert“. Wörtlich:

„Das Schnabelkürzen ist ... bei der Bewertung der Haltungsbedingungen und des Gewichts möglicher Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Den Tierhaltern darf ein erheblicher Aufwand zugemutet werden, um durch die Ausgestaltung der Unterbringung den Stress für die Tiere und damit das aggressive Federpicken zu reduzieren und dem Ziel näherzukommen, das Schnabelkürzen entbehrlich zu machen“. Es sei „nicht ersichtlich, dass nicht zB

mit einer besseren Strukturierung des Stalls durch Abgrenzung verschiedener Bereiche,

der Schaffung weiterer Möglichkeiten zum erhöhten Sitzen und Ruhen sowie von Versteckmöglichkeiten

und damit einhergehend oder auch darüber hinaus einer gewissen Absenkung der Besatzdichte

eine spürbare Verbesserung der Haltungsbedingungen für die Puten erreicht werden kann, ohne dass dadurch Kosten entstünden, die der Beigeladenen nicht mehr zugemutet werden könnten“.

Zu der Einschränkung des Gebots zu verhaltensgerechter Unterbringung durch den Begriff „angemessen“ in § 2 Nr. 1 TierSchG:

„Die Unterbringung eines Tieres ist seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen, wenn sie seine Möglichkeit, die artspezifischen Bedürfnisse zu decken, nur einschränkt, soweit die Einschränkung einem schutzwürdigen menschlichen Interesse dient, insbesondere dem Interesse des Tierhalters, an einem möglichst geringen Aufwand für die Erfüllung der Bedürfnisse des Tieres, und dieses Interesse schwerer wiegt als das Bedürfnis des Tieres.

Das ist der Fall, wenn der Aufwand für eine in Betracht kommende Alternative zur bisherigen Unterbringung einen so hohen Aufwand verursachen würde und die erreichbare Verbesserung für das Tier so gering wäre, dass sie einem durchschnittlichen Tierhalter nicht zugemutet werden kann“.

Allgemein ergibt sich daraus für die Frage, wann die Beeinträchtigung eines Grundbedürfnisses durch ein Haltungssystem als „unangemessen“ iS von § 2 Nr. 1 TierSchG angesehen werden muss:

1.

Grundbedürfnisse iS von § 2 Nr. 1 TierSchG sind (s. dazu insbesondere BVerfG Urt. v. 6. 7. 1999, 2 BvF 1/90, „Legehennenurteil“):

das Ruhen und Schlafen;

das gleichzeitige Fressen bei sozial lebenden, ihr Fressverhalten synchronisierenden Tieren;

das Nahrungserwerbs- und Nahrungsbearbeitungsverhalten (s. das BVerfG-Legehennenurteil: „Picken und Scharren“),

das Komfort- oder Körperpflegeverhalten (s. das BVerfG-Legehennenurteil: ua „das Sand- oder Staubbaden“),

das Fortpflanzungs- und Mutter-Kind-Verhalten (s. das BVerfG-Legehennenurteil: „die ungestörte und geschützte Eiablage“) und

das Sozialverhalten (s. das BVerfG-Legehennenurteil: „das erhöhte Sitzen auf Stangen“).

Hinzu kommen noch Ausscheidung iS einer Trennung von Kot- und Liegeplatz sowie die Erkundung (in diesem Sinne: Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren 2006, ua S. 214, 218, 222, 226, 230, 234, 238, 242, 246, 250, 254, 258, 262, 266, 270, 274, 278, 282, 286, 290, 294, 298, 302, 306, 310, 314, 318, 322, 326, 330, 334, 338, 342, 350, 354, 358, 362, 366, 370, 374, 378, 382, 386, 390, 394, 398, 402, 406, 410, 414, 418 usw.)

2.

Die vollständige Unterdrückung oder erhebliche Beeinträchtigung eines dieser Grundbedürfnisse ist stets unangemessen, auch dann, wenn die Herstellung eines diesem Bedürfnis entsprechenden Zustands dem Halter beträchtliche Aufwendungen abverlangt (s. BVerwG a.a.O.: Zurückdrängung eines Bedürfnisses nur angemessen, wenn sie wenig schwer wiegt, *so dass die Herstellung eines diesem Bedürfnis entsprechenden Zustands für das Tier nur eine geringe Verbesserung bedeuten würde und die dafür erforderlichen Aufwendungen für den Halter hoch und deswegen unverhältnismäßig wären*; bei erheblicher Beeinträchtigung eines Grundbedürfnisses bedeutet die Herstellung eines diesem Bedürfnis entsprechenden Zustands für das Tier immer eine hochgradige und nicht nur eine geringe Verbesserung).

Speziell für die Haltung von Mastputen ergeben sich aus den Entscheidungen des BVerwG und des VGH Mannheim:

1.

Die in den „Bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ niedergelegten Haltungsmodalitäten können nicht weiterhin – wie in der Vergangenheit üblich – als Maßstab für eine art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung von Puten iS von § 2 Nr. 1 TierSchG herangezogen werden (VGH Mannheim Urt. v. 7. 3. 2024, 6 S 3018/19, Leitsatz 1); die dort vorgesehenen Besatzdichten von bis zu 58 kg Lebendgewicht pro m² bei Hähnen und bis zu 52 kg pro m² bei Hennen sind also tierschutzwidrig und unzulässig.

2.

Für zumindest einen angemessenen Teil der im Stall anwesenden Tiere – naheliegend: zumindest die Hälfte – muss die Möglichkeit geschaffen werden, auf Sitzstangen oder anderen erhöhten Ebenen aufzubaumen und zu ruhen.

3.

Die Besatzdichte ist zumindest so einzuschränken und der Stall so zu strukturieren, dass gewährleistet ist, dass Tiere, die am Boden liegen und ruhen (sei es, weil der Platz auf den Sitzstangen für sie nicht ausreicht, sei es wegen ihres Gewichts), nicht weiterhin durch umherlaufende andere Tiere aufgescheucht und gestört werden.

4.

Bestzdichte und Gruppengröße sind so weit zu reduzieren und der Stall ist so zu strukturieren, dass die Gefahr, dass es zu der Verhaltensstörung des aggressiven Federpickens kommt, so weitgehend ausgeschlossen werden kann, dass der bislang bei nahezu allen Mastputen übliche tierschädigende Eingriff einer Teilamputation des Schnabels nicht mehr stattzufinden braucht.

Also sind wohl auch die in Österreich üblichen 40kg pro m² - obwohl deutlich weniger als die in Deutschland praktizierten 58kg/m² - wohl immer noch zu hoch, wenn auch dort das Schnabelkürzen regelhaft stattfindet (das sollte geklärt werden).

2.

Zu BVerwG Beschl. v. 16. 12. 2024, 3 B 13/24, 3 VR 1/24: Verbot der Einzelhaltung eines Pferdes ohne Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Artgenossen

Leitsatz: „Die Einzelhaltung eines Pferdes kann auch ohne ausdrückliche Regelung dieser Haltungsform im Gesetz oder in einer Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 16a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 TierSchG untersagt werden.“

Aus den Gründen, Rn. 14:

„Die Untersagung der Einzelhaltung von Pferden ohne Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Artgenossen ist auch nicht dem Ordnungsgeber vorbehalten. Ein solcher Vorbehalt ergibt sich nicht aus § 2a Abs. 1 Nr. 1 TierSchG ... Der Vorschrift lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Gesetzgeber die Regelung hinsichtlich der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere in allen Fällen dem Ordnungsgeber vorbehalten wollte und den Tierschutzbehörden eine Entscheidungskompetenz zum Einschreiten bei einer den Anforderungen nach § 2 Nr. 1 TierSchG widersprechenden Tierhaltung nur zustehen sollte, soweit die Voraussetzungen dafür in einer Rechtsverordnung bestimmt sind. Verfassungsrechtlich ist ein solcher Ordnungsvorbehalt nicht geboten, da die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinreichend konkrete Vorgaben für Anordnungen durch Verwaltungsakt machen ... Im Übrigen ermächtigt § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG die zuständige Behörde ausdrücklich dazu, im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.“

Vgl. zur Einzelhaltung eines Pferdes auch OVG Bautzen, Beschluss v. 25.01.2023 – 6 B 318/22:

„Die ... [amtstierärztliche] Einschätzung, ... dass die Einzelhaltung des Pferds ... ohne natürliche Artgenossen zumindest in Hör-, Sicht- und Geruchskontakt nicht dem natürlichen Sozialverhalten von Pferden entspricht und sie im Streitfall auch nicht ausnahmsweise fachlich zu rechtfertigen ist, steht im Einklang mit Nr. 2.1.1 BMELV-Leitlinien. Das Verwaltungsgericht hat diese Leitlinien zutreffend als eine sachverständige Zusammenfassung dessen angesehen, was bezüglich der Pferdehaltung als verlässlicher und gesicherter wissenschaftlicher Kenntnisstand gelten kann.“

3.

Zu BVerwG Urt. v. 13. 6. 2019, 3 C 28/16 (NVwZ 2019, 1617): Tötung von männlichen Eintagsküken von Hühner-Legerassen

Vorgeschichte:

Seit den 1960er Jahren gibt es für Hühner verschiedene Zuchtlinien, nämlich einerseits solche, die auf die Mast (dh auf rasches, hohes Fleischwachstum) und einen möglichst hohen Anteil an Brustmuskelfleisch ausgerichtet sind, und andererseits solche, die eine hohe Legeleistung erbringen.

Die männlichen Tiere aus den auf eine hohe Legeleistung ausgerichteten Zuchtlinien setzen deutlich langsamer und weniger Fleisch an als die Mastrassen. Deshalb wurden diese Hahnenküken in den Brutbetrieben bisher üblicherweise schon kurz nach dem Schlupf als sog. Eintagsküken getötet (rd. 45 Mio. jährlich, vgl. BT-Drs. 19/6783, 1).

Im Juni 2013 hatte die Staatsanwaltschaft Münster ein deswegen gegen einen Brüteriebetreiber eingeleitetes Ermittlungsverfahren zwar eingestellt, in der Begründung jedoch ausgeführt, dass das Töten der Küken den Straftatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG – Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund – erfülle; allein wegen des jahrzehntelangen Duldens dieser Praxis durch die zuständigen Behörden habe sich der Beschuldigte in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befunden.

Dies nahm das zuständige Landesministerium NRW zum Anlass, den Veterinärämtern des Landes per Erlass aufzugeben, das Töten der Küken künftig zu untersagen. Daraufhin hatte das zuständige Veterinäramt mit Anordnung v. 18.12.2013 dem klagenden Brüteriebetreiber verboten, ab dem 1.1.2015 weiterhin männliche Eintagsküken zu töten.

Die hiergegen erhobene Klage des Brüters hatte sowohl vor dem VG Minden (Urt. v. 30.1.2015, 1 K 80/14) als auch vor dem OVG Münster (Urt. v. 20.5.2016, 20 A 530/15) Erfolg. Das OVG war der Ansicht, dass das Töten der Küken nicht ohne vernünftigen Grund geschehe. Ihre Aufzucht stehe im Widerspruch zum erreichten Stand der Hühnerzucht und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen; ihre Vermarktung in größerem Umfang sei unrealistisch und der für ihre Aufzucht erforderliche Aufwand deshalb ökonomisch sinnlos.

Die hiergegen eingelegte Revision hatte der beklagte Landkreis damit begründet, dass ökonomische Gründe nicht per se vernünftig iSv § 1 S. 2, § 17 Nr. 1 TierSchG seien und dass der Gedanke der Mitgeschöpflichkeit, der auch dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG zugrunde liege, eine Produktionsmethode verbiete, die die Hälfte der erzeugten Tiere von vornherein als Abfall ansehe und entsprechend behandle.

Das Urteil des BVerwG:

Das BVerwG hat die Revision zwar zurückgewiesen, zur Begründung aber ausgeführt:

„Im Lichte des Staatsziels Tierschutz ist das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen kein vernünftiger Grund iSv § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien.“

„Ist jedoch absehbar, dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere, beruht eine Fortsetzung der bisherigen Praxis für eine Übergangszeit noch auf einem solchen Grund im Sinne dieser Regelung“.

In § 1 S. 1 schütze das Tierschutzgesetz neben dem Wohlbefinden des Tieres auch dessen Leben schlechthin, zumal auch der Tod als ein Schaden iSv § 1 S. 2 anzusehen sei.

Ein Grund für das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sei jedenfalls dann vernünftig, wenn es einem schutzwürdigen menschlichen Interesse diene, das unter den konkreten Umständen schwerer wiege als das Interesse am Schutz des Tieres. Der ethische Tierschutz, der im Rahmen der hiernach notwendigen Güter- und Interessenabwägung dem menschlichen Nutzungsinteresse gegenübergestellt werden müsse, habe seit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes von 1972 bereits mehrfach eine Stärkung und Aufwertung erfahren, ua „durch seine 2002 zustande gekommene Aufnahme in den Schutzauftrag des Art. 20a GG“. Der hohe Stellenwert, der dem ethischen Tierschutz mit dieser Verfassungsänderung beigemessen werde, und seine damit einhergehende Stärkung müssten bei der Auslegung unbestimmter wertungsoffener Rechtsbegriffe berücksichtigt werden.

Bei einer Abwägung der gegenläufigen Belange – also dem Lebensinteresse der Tiere einerseits und dem wirtschaftlichen Interesse der Brutbetriebe an einer Vermeidung der durch ihre Aufzucht entstehenden Folgekosten andererseits – wögen die Belange des Tierschutzes schwerer als das wirtschaftliche Interesse der Brutbetriebe.

Dass Küken aus Legelinien für die Mast erheblich schlechter geeignet seien als Küken aus Mastlinien, sei Folge einer vorwiegend am Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Zucht und einer hierauf aufbauenden Produktionsweise; beide hätten sich in den letzten Jahrzehnten unter Zurückstellung tierschutzrechtlicher Bedenken etabliert. Das systematische Töten der männlichen Küken sei nicht vereinbar mit dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes, für einen Ausgleich zwischen Tierschutz und menschlichen Nutzungsinteressen zu sorgen. Die Küken würden in dem sicheren Wissen erzeugt, dass sie für den Betrieb nutzlos seien und deshalb umgehend wieder getötet würden. Ihnen werde damit von vornherein jeder Eigenwert abgesprochen.

Im Lichte des Staatsziels Tierschutz, Art. 20a GG, beruhe dieses Töten für sich genommen nicht mehr auf einem vernünftigen Grund iSv § 1 S. 2.

Diese Frage müsse nach den heutigen Wertvorstellungen und nicht nach denen, die bei der Schaffung des Tierschutzgesetzes 1972 bestanden hätten, beantwortet werden.

Dennoch müsse aus zwei Gründen für eine Übergangszeit noch ein vernünftiger Grund angenommen werden:

Zum einen hätten Behörden und Gesetzgeber die Praxis des Tötens der männlichen Küken jahrzehntelang hingenommen.

Zum anderen sei absehbar, dass in Kürze eine Geschlechtsbestimmung im Ei möglich sein werde. Schon seit November 2018 seien Eier von Hennen im Handel, deren Geschlecht bereits im Ei endokrinologisch bestimmt worden sei, und auch das spektroskopische Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei sei zwischenzeitlich so weit entwickelt, dass es Mitte 2019 in einer „Nullserie“ in einem Brutbetrieb zur Anwendung kommen solle. In einer solchen Situation stelle es keinen angemessenen Interessenausgleich iSv § 1 S. 2 dar, den Brutbetrieben das weitere Töten der männlichen Küken ohne eine Übergangsfrist zu untersagen, die es ihnen ermögliche, die konkret absehbare Einsatzmöglichkeit von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei abzuwarten.

Ohne eine solche Übergangsfrist wären die Brutbetriebe gezwungen, zweimal hintereinander zu investieren: Zunächst müssten sie mit hohem Aufwand eine Aufzucht der männlichen Küken ermöglichen; voraussichtlich wenig später müssten sie dann das Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei einrichten oder ihren Betrieb auf das Ausbrüten von Eiern aus verbesserten Zweinutzungslinien umstellen.

Die Vermeidung einer solchen doppelten Umstellung sei in Anbetracht der besonderen Umstände – jahrzehntelanges Dulden durch Gesetzgeber und Behörden; absehbare Einsatzmöglichkeit von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei – ein vernünftiger Grund für die vorübergehende Fortsetzung der bisherigen Praxis.

Konsequenzen dieses Urteils:

1.

Es bleibt dabei, dass ökonomische Gründe allein grds. (dh von begründeten Ausnahmefällen einmal abgesehen) nicht ausreichen können, um einen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren (und auch für die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder anderen Schäden) auszufüllen;

vgl. auch *Lorz/Metzger* Tierschutzgesetz 7. Aufl. 2019, § 17 Rn. 15: Der Tod als Schaden darf den Küken nicht aus Gründen der Kostenersparnis zugefügt werden, § 7a Abs. 2 Nr. 4 entsprechend;

vgl. weiter *Schürmeier* NuR 2020, 29, 31: „Feststellung des Gerichts, dass ... wirtschaftliche Gründe allein keinen vernünftigen Grund iSd TierSchG darstellen“:

vgl. auch OLG Frankfurt/M, Beschl. v. 14. 9. 1984, 5 Ws 2/84, NSTZ 1985, 130: „Ökonomische Gründe allein sind zur Ausfüllung des Begriffs ‚vernünftiger Grund‘ nicht geeignet ... Denn bei Anlegung eines allein ökonomischen Maßstabs ließe sich die Grundkonzeption des Tierschutzgesetzes als eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes im Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheim gegebenen Lebewesens aus den Angeln heben“;

ebenso Hirt/Maisack/Moritz/Felde Tierschutzgesetz 4. Aufl. 2023, § 1 Rn. 62-62b;

vgl. weiter Deutscher Ethikrat, Tierwohlachtung – Zum Umgang mit Nutztieren, Stellungnahme 16. 6. 2020 (www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/Stellungnahme-tierwohlachtung):

„Das betrifft bspw. die Entscheidung des BVerwG von 2019 zur Unzulässigkeit des Tötens ‚überzähliger‘ Küken: Der vom Tierschutzgesetz geforderte ‚vernünftige Grund‘ zur Tötung von Tieren dürfe nicht allein ökonomischer Natur sein“; ähnlich 5.2.2: „Ökonomische Überlegungen reichen für sich gesehen nicht aus, um die Unvermeidbarkeit zu begründen.“

Vgl. auch Gesetzentwurf des Bundesrates v. 11.11.2015, BT-Drs. 18/6663, 8:

„Ökonomische Interessen – ob im Hinblick auf die wirtschaftlichen Interessen der Brütereiobereiter oder auf die Vorteile einer preisgünstigen Lebensmittelversorgung für die Bevölkerung – können keinen vernünftigen Grund iSd § 1 S. 2 darstellen. Der Tierschutz stellt einen Gemeinwohlbelang dar, dem in der Bevölkerung ein immer höherer Stellenwert beigemessen wird. Das allgemeine Bewusstsein für die Notwendigkeit eines umfassenden, auch die Tiere einbeziehenden Lebensschutzes hat in den letzten Jahren eine kontinuierliche Steigerung erfahren. Diese Weiterentwicklung der Werteordnung kann dazu führen, dass früher kritiklos hingenommene Nutzungsarten und Umgangsformen heute als nicht mehr vernünftig bzw. rechtfertigend gelten, wenn sie aufgrund geänderter ethischer Einstellungen mit den gegenwärtigen Wertvorstellungen zur Mensch-Tier-Beziehung nicht mehr in Einklang stehen.“

Hauptzweck der Kükentötung ist Einsparung der Aufzuchtkosten, also ein rein wirtschaftlicher. Futtermittelgewinnung ist nur Nebenzweck und kann einen vernünftigen Grund nicht ausfüllen, vgl. Kammergericht Neue Zeitschrift für Strafrecht 2010, 175 f.:

„Werden mit einem Eingriff mehrere Zwecke verfolgt, so ist für die Rechtfertigung allein der – nach objektiver Betrachtung zu bestimmende – Hauptzweck maßgeblich.“

Vgl. weiter OVG Münster Urt. v. 20. 5. 2016, 20 A 488/15: keine Rechtfertigung der Tötung männlicher Eintagsküken mit der Begründung, die Küken anschließend als Futtermittel zu verwenden, den diese Intention gebe über den im Rahmen von § 1 Satz 2 entscheidenden Grund für ihre Tötung keinen Aufschluss.

2.

Dass für eine Übergangszeit dennoch ein vernünftiger Grund angenommen wurde, beruhte auf einer Ausnahmesituation, die durch das Zusammenwirken zweier Gesichtspunkte geprägt war:

Zum einen hätten die Brüteriebetreiber anderenfalls zweimal investieren müssen: sofort in Einrichtungen und Anlagen, die die Aufzucht und Pflege aller im Betrieb anfallenden männlichen Eintagsküken ermöglicht hätten, und danach „in Kürze“ erneut in die Einführung eines Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Ei, sobald dieses Verfahren technisch ausgereift war.

Zum anderen haben Gesetzgeber und Behörden die Praxis des Tötens der Eintagsküken jahrzehntelang geduldet.

Deswegen hatte hier ausnahmsweise das wirtschaftliche Interesse, ein zweimaliges Investieren in eine doppelte Umstellung zu vermeiden (zumal die erste Investition durch die zweite nachträglich nutzlos geworden wäre), Vorrang vor dem Lebensinteresse der Küken.

Das änderte aber nichts daran, dass im Prinzip wirtschaftliche Belange bei der zur Feststellung eines vernünftigen Grundes notwendigen Güter- und Interessenabwägung zwar zu berücksichtigen sind, aber, von Ausnahmefällen abgesehen, allein („für sich genommen“) nicht ausreichen, um einen vernünftigen Grund bejahen zu können – vor allem nicht wegen der seit 1972 zweimal erfolgten Stärkung der Belange des ethischen Tierschutzes im Tierschutzgesetz (durch die Einführung des Gedankens der Mitgeschöpflichkeit in das TierSchG 1986) bzw. im Grundgesetz (durch die Aufnahme des Tierschutzes in den Schutzauftrag des Art. 20a GG im Jahr 2002).

3.

Die Argumentation von Vertretern der Geflügelwirtschaft, dass sich eine rechtliche Zulässigkeit des Tötens der Küken bereits aus der EU-Tierschlacht-VO ergebe, hat das Gericht unter Hinweis auf Art. 26 EU-Tierschlacht-VO zurückgewiesen (BVerwG NVwZ 2019, 1617 Rn. 13; vgl. auch *Lorz/Metzger* Rn. 16: EU-Tierschlacht-VO und TierSchIV regeln nicht das „Ob“ sondern allein das „Wie“ der Kükentötung).

4.

Der für eine Übergangszeit angenommene vernünftige Grund endete, sobald „eine Geschlechtsbestimmung im Ei möglich“ war, sobald also eine „Einsatzmöglichkeit von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei“ bestand und damit „Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung standen, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasteten als die Aufzucht der Tiere“ (BVerwG NVwZ 2019, 1617 Rn. 29, 30 sowie Ls.).

Im Gegensatz dazu hatte der Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft die Auffassung vertreten, dass das Töten so lange erlaubt bleiben müsse, bis eine entsprechende Sortiermaschine 100.000 Eier pro Tag schaffe (FAZ v. 14.6.2019, 20), und der Prozessbevollmächtigte des klagenden Brüteriebetreibers hatte geäußert, dass es einen vernünftigen Grund für das Töten der Küken erst dann nicht mehr gebe, „wenn ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei ... am Markt zu verhältnismäßigen Kosten von den

Brutbetrieben erworben werden kann“ (*Beckmann* Recht der Landwirtschaft – RdL - 2019, 379, 387). Von solchen Voraussetzungen – Mindestkapazität einer Sortiermaschine und günstiger Einkaufspreis – hat das BVerwG jedoch nichts gesagt.

Für einen Wegfall des vernünftigen Grundes reicht aus, dass ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei „zur Verfügung steht“ (Ls.), dass eine „Einsatzmöglichkeit“ dafür besteht (Urteil Rn. 30), dass es technisch funktioniert und dass es „den Brutbetrieb deutlich weniger belastet als die Aufzucht der Tiere“ (Ls.). Davon, dass mit dem Töten erst dann aufgehört werden muss, wenn die Einführung eines Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Ei zu keinen nachteiligen Veränderungen an der bisherigen Gewinnsituation der Brutbetriebe führt, ist in dem Urteil ebenso wenig die Rede wie von Mindestkapazitäten von Sortiermaschinen und deren Einkaufspreisen. Vielmehr entfällt der vernünftige Grund bereits dann, wenn ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei zur Verfügung steht, technisch funktioniert, seine Einrichtung in dem Betrieb möglich und jedenfalls mit deutlich weniger ungedeckten Mehrkosten verbunden ist als die (zweifelloso beträchtlichen) Kosten, die durch eine Aufzucht sämtlicher in dem Betrieb anfallenden männlichen Eintagsküken entstehen würden (vgl. zum Ganzen auch *Maisack* Natur und Recht - NuR - 2019, 824–827).

Durch das Gesetz zum Verbot des Kükentötens v. 18.6.2021 ist § 4c Abs. 1 in das Tierschutzgesetz eingefügt worden,

der ein Verbot des Tötens von Küken von Haushühnern der Art *Gallus Gallus* vorschreibt, allerdings in Abs. 2 einige Ausnahmen vorsieht und am 1.1.2022 in Kraft getreten ist.

Nach § 4c Abs. 3 - dessen Inkrafttreten allerdings bis zum 1.1.2024 hinausgeschoben ist - ist ab diesem Zeitpunkt verboten, ab dem 7. Bebrütungstag Eingriffe an einem Hühnerei vorzunehmen oder den Bebrütungsvorgang abubrechen und so den Tod des Hühnerembryos herbeizuführen. Ein Verstoß dagegen wird nach § 18 Abs. 1 Nr. 6a als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Zu einer vollständigen Beschreibung der Wirklichkeit gehört allerdings auch, dass die männlichen Hahnenküken der Legerassen in vielen Fällen nach dem Schlupf in großen Lkws nach Polen transportiert und dort getötet und anschließend als Tierfutter verwertet werden. Das BVerwG denkt im Gegensatz dazu daran, dass das Geschlecht der Küken noch im Ei bestimmt wird und der Tod des Hühnerembryos noch vor dem 7. Bebrütungstag – ab diesem Zeitpunkt geht man von einer Empfindungsfähigkeit des Hühnerembryos aus – herbeigeführt wird.

4.

Zu BVerwG Urt. v. 26. 4. 2018, 3 C 24/16: Auch ausgesetzte Tiere sind Fundtiere

Zur Eigenschaft von Tieren – besonders Katzen – als Fundtiere (Hintergrund: Verpflichtung der Gemeinden, sie in diesem Fall als ‚Fundsachen‘ zu verwahren – dh in einem Tierheim verhaltensgerecht unterzubringen, zu pflegen und zu ernähren; Verpflichtung, dem Träger des Tierheims dessen Kosten zu ersetzen, sei es kraft Vertrags, sei es aus „Geschäftsführung ohne Auftrag“).

Fundtiere sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und die von einer Person aufgegriffen und an sich genommen werden, die nicht zuvor Eigentum oder Besitz an dem Tier hatte (vgl. OVG Lüneburg NordÖR 2012, 508; VG Köln Urt. v. 17.7.2019 - 21 K 12337/16, juris-Rn. 41).

Verloren ist ein Tier, wenn es besitzlos geworden ist, weil es sich außerhalb des Einwirkungsbereichs seines Halters aufhält und nicht wieder von selbst dorthin zurückkehrt (vgl. OVG Lüneburg NordÖR 2012, 508). Für das Merkmal „verloren“ ist nicht erforderlich, dass der Verlust des unmittelbaren Besitzes unfreiwillig eingetreten ist (BVerwG NJW 2018, 3125 Rn. 10: „Verloren ist eine Sache, wenn sie besitzlos, aber nicht herrenlos ist. Auf die Gründe des Besitzverlusts, insbesondere eines unfreiwilligen, kommt es nicht an“; VGH Kassel NJW 2018, 964 Rn. 19: „Nicht entscheidend ist für die Annahme der Besitzlosigkeit, dass der Besitz freiwillig aufgegeben worden ist“; VG Köln Urt. v. 17.7.2019 – 21 K 12337/16, juris-Rn. 39: „Eine Sache kann auch dadurch verloren gehen, dass der Besitz an ihr freiwillig aufgegeben wird oder sich eine unternommene Dereliktion als nichtig erweist“)

Für das Merkmal „nicht herrenlos“ reicht bereits aus, dass Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann; VG Saarlouis Urt. v. 24.4.2013 – 5 K 593/12, BeckRS 2013, 52391; vgl. auch ‚Gemeinsame Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, SMS, und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, SSG, zum Umgang mit Fundtieren im Freistaat Sachsen‘, DTBl. 2011, 1104, 1105).

Für Fundtiere gilt also, dass von einer Fundsache auszugehen ist, wenn Eigentum daran nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (OVG Koblenz BeckRS 2018, 40448, juris-Rn. 27, unter Hinweis auf BVerwG NJW 2018, 3125; vgl. dazu auch VG Koblenz Urt. v. 13.9.2017 – 2 K 533/17.KO Rn. 25: „Es stellt vielmehr die Regel dar, dass freilaufende Katzen grundsätzlich nicht herrenlos sind“).

In der Vergangenheit ist von Teilen der Rspr. und Lit. angenommen worden, dass Haus- und Heimtiere herrenlos seien, wenn ihr Eigentümer den Besitz an ihnen in der Absicht aufgegeben hatte, auf sein Eigentum zu verzichten (§ 959 BGB, sog. Dereliktion; vgl. zB OVG Lüneburg NordÖR 2012, 508; VG Saarlouis BeckRS 2013, 52391). Derelinquierte Tiere seien folglich nicht als Fundtiere zu behandeln.

Seit dem Urteil des BVerwG v. 26.4.2018 – 3 C 24/16 (NJW 2018, 3125) ist klar, dass auch solche Tiere, hinsichtlich derer aufgrund konkreter Anhaltspunkte offensichtlich und eindeutig ist, dass sie von ihrem Eigentümer ausgesetzt worden sind, als weiterhin in fremdem Eigentum stehend und damit als Fundtiere behandelt werden.

BVerwG, Urt. v. 26. 4. 2018, Leitsatz: „Die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG) verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB).“

Aus den Gründen:

Das Tierschutzgesetz verbiete in § 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen. Der Eigentümer dürfe folglich ein in seiner Obhut befindliches Tier nicht aussetzen,

um sich seiner zu entledigen. Mit der Dereliktion sei eine Aussetzung des Tieres verbunden. Der Tatbestand des § 959 BGB setze neben der Absicht, auf das Eigentum und damit auf die damit einhergehenden Rechte und Pflichten zu verzichten, auch die Aufgabe des Besitzes voraus. Werde nicht zugleich ein neues Besitzverhältnis begründet, so gehe mit der Besitzaufgabe objektiv eine Aussetzung einher. Als einseitiges Rechtsgeschäft sei die Dereliktion unter diesen Voraussetzungen gemäß § 134 BGB nichtig, denn § 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG sei ein Verbotsgesetz iSd § 134 BGB. Die Nichtigkeit der Dereliktion führe in aller Regel dazu, dass die Anwendbarkeit des Fundrechts ohne weiteres zu bejahen sei.

Dass ausgesetzte Tiere Fundtiere sind, gilt gem. § 90a S. 3 BGB iVm. §§ 953, 99 BGB auch für Tiere, die als Abkömmlinge ausgesetzter weiblicher Tiere geboren worden sind, auch über Generationen hinweg;

vgl. BVerwG a.a.O.: „... wird der Eigentümer des Muttertiers nach der Geburt des Jungtiers auch dessen Eigentümer. Dies folgt aus §§ 953, 99 BGB“;

vgl. auch VGH Kassel NJW 2018, 964 Rn. 19: „Der Eigentümer des Muttertieres wird nach der Geburt des Jungtieres auch dessen Eigentümer. Dies folgt aus §§ 953, 99 BGB. Danach gehören Erzeugnisse einer Sache auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§ 954–957 BGB ein anderes ergibt. Dies gilt auch für Junge des Muttertieres“; juris-Rn. 28: Das gelte auch für später geborene Abkömmlinge der weiblichen Tiere, „über Generationen hinweg“.

Die früher von einzelnen Länderministerien vorgegebene Verfahrenshinweise, wonach bei aufgefundenen Katzen angenommen werden soll, dass es sich idR nicht um Fundtiere handle, es sei denn, äußere Merkmale deuteten darauf hin, dass das Tier noch einen Eigentümer habe (zit. bei VG Koblenz Urt. v. 13.9.2017 – 2 K 533/17.KO, juris-Rn. 24), ist also spätestens seit dem Urteil des BVerwG v. 26.4.2018 nicht mehr möglich.

Kraft Gesetzes herrenlos sind wilde Tiere, solange sie sich in Freiheit befinden oder wenn sie nach einem vorangegangenen Gewahrsam wieder endgültig in Freiheit gelangt sind (§ 960 Abs. 1 und 2 BGB). Wilde Tiere sind aber nur diejenigen Tiere, die keine Haustiere sind, dh keine Tiere, die normalerweise (gattungsmäßig) unter menschlicher Herrschaft leben (vgl. OVG Münster NJW 2016, 3673 Rn. 6; VG Cottbus Beschl. v. 18. 7. 2022, VG 3 L 135/22: Herrenlos-Werden durch Entlaufen nach § 960 Abs. 2 BGB nur bei wilden Tieren, nicht zB bei einer Hauskatze. Dabei ist auch die Region, in der die Tiere leben, heranzuziehen (Beispiel nach VG Stuttgart Urt. v. 16.12.2013 – 4 K 29/13: Wasserschildkröten sind jedenfalls in Mitteleuropa Haustiere; Katzen sind Haustiere, auch wenn sie streunen und „verwildert“ sind).

Folglich sind ausgesetzte Tiere nicht herrenlos, sondern müssen als Fundtiere behandelt werden, zumal es für das Merkmal „verloren“ iSv § 965 BGB nicht erforderlich ist, dass der Verlust des unmittelbaren Besitzes unfreiwillig eingetreten ist.

Die bisherige Praxis mancher Städte und Gemeinden – diese sind kraft Landesrechts Fundbehörden –, den Aufwendungsersatz für solche Tiere (insbesondere Hunde und Katzen),

von denen sie annahmen, dass sie ausgesetzt worden seien, abzulehnen, ist also nicht mehr möglich. Mit der Ernährung, Pflege und Unterbringung von Fundtieren und deren medizinischer Versorgung nimmt der Träger des Tierheims, das das Fundtier aufgenommen hat, eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde wahr und kann dafür einen Aufwendungsersatzanspruch wegen der anfallenden Ernährungs-, Pflege- und Unterbringungskosten einschl. der Kosten für notwendige tierärztliche Versorgungs- und Vorbeugemaßnahmen haben. Anspruchsgrundlage ist entweder ein mit der Gemeinde vorher geschlossener Vertrag, oder – wenn die Gemeinde nicht schon mit einem anderen Tierheim einen solchen Vertrag abgeschlossen hat und auch nicht bereit und in der Lage ist, Fundtiere in eigenen Einrichtungen unterzubringen und entsprechend den Anforderungen des § 2 TierSchG zu versorgen – ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

5.

Zu BVerwG Beschl. v. 8. 11. 2016, 3 B 11/16: In einem Sauen-Kastenstand muss die Möglichkeit jedes Schweins, sich hinzulegen und in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken, jederzeit ungehindert gegeben sein und darf nicht auf ein Seite beschränkt werden.

§ 24 Abs. 4 TierSchNutzTV lautete bis zum 8. 2. 2021:

„Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass

1. die Schweine sich nicht verletzen können und
2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.“

Das OVG Magdeburg hatte dazu ausgeführt (Urt. v. 24. 11. 2015, 3 L 386/14, Natur und Recht 2017, 456), Leitsätze:

1. Aus § 24 IV Nr. 2 TierSchNutzTV ergibt sich zwingend, dass den in einem Kastenstand gehaltenen (Jung)Sauen die Möglichkeit eröffnet sein muss, jederzeit in dem Kastenstand eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen.
2. Die Vorgabe des § 24 IV Nr. 2 TierSchNutzTV erfüllen nur Kastenstände, deren Breite mindestens dem Stockmaß (dh der Widerristhöhe bzw. der Entfernung vom Boden zum höchsten Punkt des stehenden Schweins) des darin untergebrachten Schweins entspricht oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustecken.

Den Einwand des Tierhalters, dass ein zu breiter Kastenstand die Gefahr begründe, dass sich die Sau darin drehen könne, hat das OVG zurückgewiesen:

„Sollte er eine Gefährdung des Schweins annehmen, weil dieses sich evtl. dreht, kann und muss er ggf. einen Kastenstand verwenden, der eine unter dem Stockmaß des Tieres liegende Breite aufweist und dem Tier die Möglichkeit einräumt, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die benachbarten Kastenstände oder Lücken – jeweils unbelegt – durchzustecken.“

Das Erfordernis, dass Sauen auf beiden Seiten in gestreckter Seitenlage ruhen können müssen, ohne anzustoßen, ergibt sich auch unmittelbar aus § 2 Nr. 1 TierSchG, vgl. dazu OVG Magdeburg aaO Rn. 34, 35:

„Rechtsgrundlage der Anordnung <Kastenstände so zu gestalten, dass jedes Schwein in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann> ist § 16a Abs. 1 TierSchG iVm § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG und § 24 Abs. 1 und 4 Nr. 2 TierSchNutzTV ... Die Belegung der Kastenstände in der Anlage der Klägerin ... führte in mehreren Fällen zu einem tierschutzwidrigen Zustand iSd § 16a TierSchG, da insoweit die Vorgaben der § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG iVm § 24 Abs. 1 und 4 Nr. 2 TierSchNutzTV nicht erfüllt waren.“

Das Gericht ist also der Ansicht, dass Kastenstände, in denen die Sau nicht die Möglichkeit hat, in Seitenlage ungehindert die Gliedmaßen auszustrecken und dies nach beiden Seiten zu tun, gegen § 2 Nr. 1 TierSchG verstoßen. Vgl. in diesem Sinne auch den ausdrücklichen Hinweis des OVG auf die „Vorgaben des TierSchG (vgl. §§ 1, 2 Nr. 1 und 2)“, welche eine von Hindernissen freie, ausreichend breite Liegefläche geboten, weil nur dies einer verhaltensgerechten Unterbringung entspreche.

Das BVerwG hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des OVG Magdeburg zurückgewiesen (BVerwG Beschl. v. 8. 11. 2016, 3 B 11/16, NVwZ 2017, 404;

Leitsätze: „§ 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV enthält Anforderungen an die Beschaffenheit von Kastenständen, die gegenüber jedem einzelnen in einem Kastenstand gehaltenen Schwein zu erfüllen sind. **Die Möglichkeit jedes Schweins, sich in einem Kastenstand hinzulegen und in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken, muss jederzeit ungehindert gegeben sein und darf nicht auf eine Seite beschränkt werden.**“

Das Erfordernis, den Jungsauen und Sauen im Kastenstand die Möglichkeit zu eröffnen, jederzeit eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre ausgestreckten Gliedmaßen auch an dem vom Körper am weitesten entfernten Punkt nicht an Hindernisse stoßen, ergibt sich nach Ansicht des BVerwG nicht allein aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 aF, sondern auch unmittelbar aus § 2 Nr. 1 TierSchG. Dafür sprechen folgende Formulierungen aus den Entscheidungsgründen:

„Die Verordnungsermächtigung, auf der § 24 Abs. 4 Nr. 2 beruht, erlaubt dem Verordnungsgeber lediglich, die allgemeinen Gebote der Tierhaltung des § 2 TierSchG durch Anforderungen hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit der Tiere und an die Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren näher zu bestimmen (§ 2a Abs. 1 Nr. 1 und 2 TierSchG)“ (juris-Rn. 9). Es handelt sich also bei § 24 Abs. 4 Nr. 2 aF nur um eine nähere Bestimmung dessen, was sich bereits unmittelbar aus § 2 TierSchG ergibt.

„§ 24 Abs. 4 Nr. 2 findet seine Ermächtigungsgrundlage in § 2a Abs. 1 Nr. 1 und 2 TierSchG und konkretisiert die Verpflichtungen des Tierhalters, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterzubringen sowie die

Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einzuschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (§ 2 Nr. 1 und 2 TierSchG) ... Sollten fachwissenschaftliche Äußerungen, Kastenstände ließen sich bauartbedingt nicht flexibel anpassen, ... dazu herangezogen werden, für das einzelne Tier Abstriche von den Anforderungen des § 24 Abs. 4 Nr. 2 zu rechtfertigen, so wäre dies mit dem Gesetz nicht vereinbar“ (BVerwG aaO Rn. 15). Auch hier wird deutlich, dass § 24 Abs. 4 Nr. 2 aF mit seinem Gebot, den im Kastenstand gehaltenen Sauen nach beiden Seiten zu ermöglichen, in gestreckter Seitenlage zu ruhen, ohne an Hindernisse anzustoßen, nach Ansicht des BVerwG nur diejenigen Verpflichtungen konkretisiert, die sich bereits aus dem Gesetz, nämlich aus § 2 TierSchG, ergeben: „Abstriche von den Anforderungen des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV ... wären ... mit dem Gesetz nicht vereinbar“..

„Der historische Gesetzgeber der Schweinehaltungsverordnung <von 1988> wollte mit der heute nach § 24 Abs. 4 Nr. 2 geltenden Regelung Anforderungen bestimmen, die ihm zum Schutz der Tiere unerlässlich schienen und nicht unterschritten werden dürfen. Diese Mindestbedingungen sollen die Vorgaben des Tierschutzgesetzes konkretisieren und damit Rechtsunsicherheit beseitigen“ (BVerwG aaO Rn. 17)

„Den Bewegungsmöglichkeiten, die gem. § 24 Abs. 4 Nr. 2 zu gewährleisten sind, geht die adverbiale Bestimmung ‚ungehindert‘ voraus. Sie bezieht sich auch auf die Möglichkeit, in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken (vgl. zu § 2 Nr. 1 TierSchG BVerfGE 101, 1 (36) = NJW 1999, 3253)“ (BVerwG aaO Rn. 18). Der hier gegebene Hinweis des BVerwG auf das Legehennen-Urteil des BVerfG zeigt deutlich, dass das BVerwG in einem Haltungssystem, in dem die Schweine daran gehindert werden, auf beiden Seiten in gestreckter Seitenlage zu ruhen, denselben Verstoß gegen das durch wie ihn das BVerfG in dem zitierten Urteil für die ua wegen der zu geringen Bodenfläche als verfassungswidrig eingestuften Legehennenkäfige angenommen hat.

Reaktion der Bundesregierung auf diesen Beschluss:

Es erfolgte ein Verbot der Haltung von Sauen in Kastenständen durch § 30 Abs. 2, 2a und 2b TierSchNutzTV n. F. ,

allerdings im Deckbereich gem. § 45 Abs. 11a TierSchNutzTV mit einer Übergangsfrist bis zum 9. Feb. 2029; bis dahin besteht – wie bisher – keine Möglichkeit der Sauen zur Einnahme der gestreckten Seitenlage (rechtlich fragwürdig, weil die Gerichte explizit festgestellt haben, dass sich das Gebot, den Tieren das Ruhen in gestreckter Seitenlage nach beiden Seiten zu ermöglichen, nicht nur aus § 24 TierSchNutzTV, sondern auch aus § 2 Nr. 1 TierSchG ergebe; § 2 Nr. 1 TierSchG gilt seit 1972 unverändert und uneingeschränkt);

im Abferkelbereich gem. § 45 Abs. 11b TierSchNutzTV mit einer Übergangsfrist bis zum 9. Feb. 2036 (ebenfalls rechtlich fragwürdig, weil die Kastenstandhaltung im Abferkelbereich besonders viele Grundbedürfnisse iSv § 2 Nr. 1 TierSchG unterdrückt oder zumindest stark zurückdrängt; beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) läuft seit 2019 ein Normenkontrollverfahren, das ua darauf abzielt, dass die Schweinehaltung auf Vollspaltenboden – ua wegen Unterdrückung des Bedürfnisses zu einem

artgerechten Ruhen und zur Trennung von Kot- und Liegeplatz – und die Fortdauer der Kastenstandhaltung im Deckbereich bis 9. Feb. 2029 und im Abferkelbereich bis 9. Feb. 2036 für verfassungswidrig erklärt werden soll).

Einige weitere Entscheidungen zum Schlachtrecht und zum Qualzuchtverbot

A) Schlachtrecht

Beschl. des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/M v. 14. 12. 2020 – 2 Ss 194/20 – zu einer rohen Tiermisshandlung (strafbar nach § 17 Nr. 2a TierSchG) durch das Weiterbetreiben einer unzureichenden Betäubungsanlage – mit Fehlbetäubungen – in einem Schlachtbetrieb

Strafvorschrift ist § 17 Nr. 2a TierSchG, rohe Tiermisshandlung:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ... einem Wirbeltier

(a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden ... zufügt“.

Sachverhalt:

Der Angeklagte war Geschäftsführer des fraglichen Schlachthofs. Im maßgeblichen Zeitraum v. Januar 2011 bis Ende 2013 wurden an dem Schlachthof wöchentlich u.a. ca. 600 bis 650 Schweine geschlachtet.

Es war bekannt, dass die im Schlachthof verwendete automatisierte elektrische Betäubungsanlage trotz verschiedener Anpassungen nicht geeignet war, den Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bei den Schweinen vor ihrer Entblutung herbeizuführen.

Zumindest ab März 2011 war ein unverhältnismäßig hoher Anteil von Fehlbetäubungen festgestellt worden. So war z.B. am 18. 11. 2012 bei 44% der überprüften Schweine eine sog. händische Nachbetäubung erforderlich. Bei den Tieren waren gerichtete Augenbewegungen, regelmäßige Atmung und Lautäußerungen bzw. Aufschreien festzustellen. Darüber hinaus zeigten Schweine offenkundig hochgradige Schmerzreaktionen. Die Nachbetäubungen erfolgten überwiegend fehlerhaft und mit unzureichender Effektivität.

Bereits im Juni 2012 war eine Ordnungsverfügung des VetAmtes ergangen:

Verbot, dass Tiere nach dem Ende der elektrischen Durchströmung Anzeichen von erhaltenem Bewusstsein zeigten, insbes. aktive regelmäßige Atmung, gerichtete spontane Augenbewegungen, Anheben des Kopfes, Aufstehversuch und Lautäußerung;

Gebot, die Kopfdurchströmung so vorzunehmen, dass innerhalb der ersten Sekunde eine Stromstärke von 1,3 Ampère erreicht und diese mind. vier Sekunden lang gehalten wird.

Trotzdem wurden noch im Mai 2013 bei jedenfalls 5,3% der untersuchten Schweine auf dem Entblutungstisch eindeutige Symptome einer mangelhaften Betäubung – ua Laut- und Schmerzäußerungsanzeichen, regelmäßige Atmung, gerichtete Augenbewegung bzw. spontaner Niederschlag – festgestellt.

Ersetzung der fehlerhaft arbeitenden Betäubungsanlage erst am 17. Mai 2013.

Das OLG zur Erfüllung des Straftatbestands der rohen Tiermisshandlung durch den Geschäftsführer:

Dem Angeklagten sei bekannt gewesen, dass die verwendete automatisierte Elektrobetäubungsanlage fehlerhaft war und bei den geschlachteten Schweinen zu einem unverträglich hohen Anteil an Fehlbetäubungen führte, ohne dass er deswegen entweder die Einstellung der Schlachtungen oder die Ersetzung der ungeeigneten Anlage durch eine andere, geeignete angeordnet hatte.

Rohheit wurde bejaht, einerseits wegen der Gleichgültigkeit gegenüber dem ihm bekannten Leiden der fehlbetäubten Schweine und andererseits auch, weil er den wirtschaftlichen Interessen des Schlachthofbetreibers und eigenen monetären Interessen den Vorrang gegenüber dem Empfinden der Tiere eingeräumt hatte.

Eine rohe Tiermisshandlung wurde in diesem Fall nicht nur auf Seiten des Geschäftsführers des Schlachthofs bejaht, sondern auch auf Seiten des Verwaltungsrats der Schlachthof KG und des zuständigen Veterinäramts, das gegen den ihm bekannten Missstand über längere Zeit hinweg nicht eingeschritten war.

Leitsatz des OLG:

Vorrang der wirtschaftlichen Interessen eines Schlachthofs und der eigenen monetären Interessen gegenüber dem Schmerzempfinden der zu schlachtenden Tiere als rohe Gesinnung iSv § 17 Nr. 2 lit. a.

In der Vorinstanz hatte das LG Kassel (Urt. v. 27.4.2020 – 9 Ns–9634 Js 23170/13, Rn. 137) zu dem Handeln des Schlachthof-Geschäftsführers ausgeführt:

„Dies geschah auch aus Rohheit. Dieses Tatbestandsmerkmal meint nicht lediglich das Quälen von Tieren aus rein sadistischen Motiven. Es ist vielmehr bereits dann erfüllt, wenn der Täter ohne Mitgefühl handelt und ihm das Leid des Tieres egal ist, weil er seine Ziele durchsetzen will, so wenn der Täter zwar aus Gründen einer wirtschaftlichen Tierhaltung handelt, dabei aber das Maß des Erforderlichen oder Angemessenen überschreitet ... Der Angeklagte hat sehenden Auges zur Maximierung des Gewinns bzw. zum Aufrechterhalten des Schlachthofes die Tiere leiden lassen. Dabei hat er den wirtschaftlichen und monetären Interessen den Vorrang gegenüber dem Empfinden der Tiere eingeräumt, was als rohe Gewinnung bezeichnet werden muss.“

Das Verfolgen eines an sich vernünftigen Zweckes – hier: Erzeugung eines Nahrungsmittels für Menschen – steht also der Annahme von Rohheit nicht entgegen,

wenn der Täter dabei entweder das zur Zweckerreichung erforderliche Maß überschreitet und dem Tier hierdurch erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt, oder wenn er dem ihm bekannten Leiden des Tieres gleichgültig gegenübersteht oder dieses Leiden um anderer, ihm wichtiger erscheinender Ziele willen in Kauf nimmt (hier: Kenntnis von den Mängeln der Elektrobetäubungsanlage und der hierdurch verursachten Fehlbetäubungen von Schweinen; trotzdem Fortsetzung des Schlachtbetriebs ohne vorherige Auswechslung der defekten Anlage).

Urt. LG Kaiserslautern v. 31. 1. 2025, 3_NBs_6043_Js_20048-21

Ls 1: Werden von einer Tierschutzorganisation auf einem Schlachthof heimlich mit einer versteckten Kamera Videoaufnahmen angefertigt, sind diese im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 261 StPO verwertbar und unterliegen keinem Beweisverwertungsverbot. Der Anwendungsbereich der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 03.05.2018, 3 StR 390/17), die für den Fall eines ermittlungsbehördlichen Verfahrensverstößes eine Abwägung zwischen dem Gewicht dieses Verfahrensverstößes und dem staatlichen Interesse an der Sachaufklärung fordert, ist im Falle eines möglichen, von einem Informanten begangenen, Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bereits nicht eröffnet.

Zu § 17 Nr. 2b TierSchG: Strafbar, „wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt“.

Ls 2: Eine höhere Schmerzintensität als 3 auf einer Skala von 0 bis 10 ist zur Bejahung der von § 17 Nummer 2 TierSchG vorausgesetzten „Erheblichkeit“ nicht erforderlich, da dieses Tatbestandsmerkmal nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 1987, 1833) im Wesentlichen zur Ausgrenzung von Bagatellfällen dient und alle Beeinträchtigungen im Wohlbefinden erfasst, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fort dauern.

B)

Aktuelle gerichtliche Entscheidungen zum Verbot von Qualzuchtungen, § 11b TierSchG

Wortlaut des Verbots von Qualzuchtungen, § 11b TierSchG:

„Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen

erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder bei den Nachkommen mit Leiden verbundene, erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten ...“

Problem: Wie hoch muss – zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „erwarten lassen“ – die Wahrscheinlichkeit sein, dass es bei den Nachkommen dazu kommt, dass Körperteile oder Organe erblich bedingt fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten?

Ursprünglicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab VGH Kassel Recht der Landwirtschaft 2003, 277: „wenn es sich um nicht fernliegende, sondern realistische Möglichkeiten handelt“.

Danach BVerwG, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsprechungsreport 2010, 309: erforderlich sei, „dass es nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich ist, dass solche Schäden signifikant häufiger auftreten, als es zufällig zu erwarten wäre“.

Danach Gesetzesänderung:

Von der bisherigen Gesetzesfassung, „wenn damit gerechnet werden muss ...“, zu § 11b jetzige Fassung: „soweit ... züchterische Erkenntnisse ... erwarten lassen, dass als Folge der Zucht erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten ...“

Dazu OVG Lüneburg Beschl. v. 16. 6. 2026, 11 ME 38/26,

Ls 1: „Die Erwartung, dass ... erblich bedingte Anomalien vorliegen, ist berechtigt, wenn nach züchterischen Erkenntnissen *mit hinreichender Wahrscheinlichkeit* die Prognose gerechtfertigt ist, dass das Fehlen oder die Untauglichkeit oder die Umgestaltung von Körperteilen oder Organen, die dem artgemäßen Gebrauch dienen, vererbt wird, und aufgrund dieser Vererbung Schmerzen, Schäden oder Leiden bei der Nachzucht oder den Nachkommen auftreten“.

Zusammenfassung Satz 2: „Maßgeblich ist, dass die Antragstellerin gezielt Hunde mit dem Dilute-Gen (Genotyp d/d) verpaart und dadurch Nachkommen *mit erhöhter Wahrscheinlichkeit für das Auftreten der erblich bedingten Erkrankung Colour Dilution Alopecia (CDA)* gezüchtet hat.“

Zusammenfassung Satz 3: „Das Gericht stellt klar, dass eine Zuchtpraxis, *bei der nicht durch Zuchtplanung die Geburt farbverdünnter Nachkommen ausgeschlossen wird*, einen Verstoß gegen das Qualzuchtverbot darstellt.“

Ls 4: „Für die Annahme einer Qualzucht im Sinne des § 11b Abs. 1 Nr. 1 TierSchG ist es nicht erforderlich, dass sämtliche aus den Verpaarungen hervorgehende Nachkommen das betreffende Leiden ausbilden.“

Zusammenfassung Satz 8: „Die Zucht von Hunden mit dem Genotyp d/d ist nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen *mit einem signifikanten Risiko für das Auftreten von CDA* und damit verbundenen Schmerzen und Leiden verbunden.“

Ausreichend ist also in jedem Fall eine *hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass es bei einem Teil der Nachkommen dazu kommt*, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

Es braucht weder

eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit,

noch auch nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit,

noch ein Betroffensein sämtlicher aus der Verpaarung hervorgehenden Nachkommen.

Möglicherweise reicht bereits *eine mit konkreten Anhaltspunkten begründbare, naheliegende und realistische Möglichkeit* aus, s. die obigen Formulierungen

„Zuchtpraxis, bei der nicht durch Zuchtplanung die Geburt farbverdünnter Nachkommen ausgeschlossen wird“ und

„Zucht, die mit einem signifikanten Risiko für das Auftreten von CDA ... verbunden ist“.

OVG Koblenz, Beschl. v. 13. 4. 2026, 7 B 10250/26.OVG

Ls 1: „Es stellt einen Schaden nach § 11b Abs. 1 Nr. 1 TierSchG dar, dass die Zucht von Katzen, die der Rasse „Canadian Sphynx“ angehören, nach züchterischen Erkenntnissen erwarten lässt, dass als Folge der Zucht bei der Nachzucht erblich bedingt Körperteile – konkret die Tasthaare (Vibrissen) – fehlen oder für den artgemäßen Gebrauch untauglich sein werden.“

Rn 11: Tasthaare dienen vor allem der Orientierung im Dunkeln, dem Fangen und Abtasten von Beute, dem Untersuchen von Gegenständen und der Aufnahme sozialer Kontakte. Stark verkürzte Tasthaare – und erst recht fehlende – erfüllen diese Funktionen nicht bzw. nicht mehr ausreichend. Das ist ein Schaden.

Ls 2: „Mit der Änderung des § 11b Abs. 1 TierSchG – Änderung von „wenn damit gerechnet werden muss“ zu „soweit züchterische Erkenntnisse erwarten lassen“ – war vom Gesetzgeber ausdrücklich beabsichtigt, die zuvor hohen – die Vollziehbarkeit des § 11b erschwerenden – Anforderungen an den gebotenen Wahrscheinlichkeitsmaßstab – nämlich die Anforderung aus der Entscheidung des

BVerwG v. 17. 12. 2009 (7 C 4.09), wonach ein Schadenseintritt nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich sein musste – abzusenken“.

Auch danach reicht *jedenfalls eine hinreichende Wahrscheinlichkeit*, dass es bei einem Teil der Nachkommen dazu kommt, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten, aus

möglicherweise sogar eine mit konkreten Anhaltspunkten begründbare, nicht fernliegende sondern realistische Möglichkeit – s. die oben zitierte Formulierung „Zucht von Hunden mit dem Genotyp d/d ist nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen *mit einem signifikanten Risiko für das Auftreten von CDA verbunden*“.

VG Hannover Urt. v. 30. 3. 2026, 11 A 5629/23

Verbot des Züchtens mit Hunden der Rasse Shar Pei wegen SPAID.

Nahezu vollständiges Verbot des Züchtens mit der Rasse Shar Pei.

Das Gericht schreibt ausdrücklich, dass der Verlust genetischer Diversität kein Grund ist, belastete Tiere weiterhin zur Zucht einzusetzen.
